

Wien ist anders – es hat ein Klimagesetz!

Die Bundeshauptstadt hat als erstes Bundesland ein Klimagesetz erlassen.

Im **Wiener Klimagesetz (Wr. KG)** bekennt sich Wien zum Ziel, dass sterreich bis zum Jahr 2040 klimaneutral wird, und strebt an, zu diesem Zeitpunkt selbst klimaneutral zu sein. Das wichtigste Instrument des Wr. KG ist der **Klimafahrplan**. Seine verpflichtenden Inhalte umfassen unter anderem „einen Zielpfad zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, gegliedert nach Sektoren und mit Zwischenzielen“. Weitere Instrumente sind ein Klimabudget (Priorisierung bzw Allokation der vorhandenen Budgetmittel) und ein Klimacheck fur Verordnungsentwurfe, bestimmte Gesetzesvorlagen sowie fur groe neue Bauvorhaben. Daneben ist etwa auch eine klimagerechte Beschaffung festzulegen.

Auerdem sind mehrere Gremien vorgesehen: Der „Steuerungsgruppe – Klimaangelegenheiten“ kommt insbesondere die regelmaige Evaluierung der Umsetzung des Klimafahrplans zu. Zur fachlichen Beratung der Steuerungsgruppe dient der Klimarat. Rechtsschutz gewahleistet das Wr. KG nur in Form von Saumnissschutz, wenn die Frist von funf Jahren zur Fortschreibung des Klimafahrplans uberschritten wird.

Nikolaus Handig, Wien



Feuer am Dach

„Die Klimakrise spurt man uberall, nur im Wohnrecht ist das nicht der Fall“ – so oder ahnlich konnte man sich zusammenreimen, warum der Energiewende in den eigenen vier Wanden so hohe Hurden entgegenstehen. Dabei ist der Gebaudesektor fur stattliche 10 % der europaischen CO2-Emissionen verantwortlich, und insbesondere Bewohner:innen von Ballungszentren zahlen zu den Leidtragenden der zunehmenden Erderhitzung. Der Klimawandel ist in sterreich besonders stark spurbar; das bestatigt der kurzlich veroffentlichte sterreichische Sachstandsbericht zum Klimawandel. Hitzewellen, Durren und Extremwetterereignisse werden weiter zunehmen, so viel ist klar. Dass es daher dringend einer Reduktion der Emissionen und Manahmen zur Anpassung an die sich andernden klimatischen Bedingungen bedarf, sollte ebenso auf der Hand liegen. Eigentlich. Offenbar findet der Klimaschutz aber seine Grenze im Wohnrecht. In einer kurzlich veroffentlichten Entscheidung entschied der OGH (18.12.2024, **5 Ob 100/24b**), dass der Austausch einer fossilen Heizung durch eine Warmepumpe am gemeinsamen Dach weder verkehrsblich ist noch einem wichtigen Interesse des austauschwilligen Wohnungseigentumers dient. Folglich kann sich jede:r andere Wohnungseigentumer:in – auch ohne Begrundung – gegen den Heizungstausch in der Nachbarwohnung aussprechen und den Wechsel auf erneuerbare Energien damit verhindern. Dass der Wunsch, den eigenen CO2-Aussto zu reduzieren, kein wichtiges Interesse darstellen soll, darf verwundern – schlielich gilt bspw. die Anbringung einer Sat-Schussel am Dach als ein solch besonderes Interesse. Es ist daher hochste Zeit, das Wohnrecht „klimafit“ zu machen. Der Umstieg von fossilen Heizungen hin zu erneuerbaren Energien soll als wichtiges Interesse anerkannt werden – erforderlichenfalls durch eine entsprechende gesetzliche Klarstellung. Das meint zumindest...

Ihr NHP-Redaktionsteam

DER OSTERREICHISCHE VIDEOBLOG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!

3MinutenUmweltrecht



AKTUELLES VIDEO:

Revision an den VwGH mit Lisa Brandauer.



UPCOMING:

Willkommen Umweltrecht: Brachflachenrecycling mit David Suchanek.
Release am 16.07.2025

Zahlen, die uns beschaftigen: 100

100 Tage ist die neue Bundesregierung nun im Amt. Die fur den Sommer angekundigten Energiesetze haben – erwartungsgema – noch nicht das Licht der Welt erblickt. Dem Vernehmen nach arbeitet man aber auf Hochtouren und zumindest das so wichtige Elektrizitatswirtschaftsgesetz steht unmittelbar vor der (erneuten) Begutachtung. Unser Wunsch: Veroffentlichung im Bundesgesetzblatt in den nachsten 100 Tagen!



Energy Corner

Das Preisänderungsrecht ist tot – lang lebe das Preisänderungsrecht

Der Oberste Gerichtshof hat entschieden, dass die auf § 80 Abs 2a EIWOG 2010 gestützte Preisänderung eines Energieversorgers aus dem Jahr 2023 unzulässig war.

Dem Kläger, der Haushaltskunde ist, wurde vom beklagten Stromversorger im Jahr 2023 mitgeteilt, dass sein Strompreis um rund 86 % erhöht wird. Nach den AGB ist der:die Versorger:in berechtigt, dem:der Kund:in Preisänderungen in einem Schreiben unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die Umstände, die zur Preisänderung geführt haben, mitzuteilen, und der:die Kund:in ist berechtigt, den Vertrag zu beenden, wenn er:sie mit der Preisänderung nicht einverstanden ist.

Der OGH hält seine bisherige Judikatur, wonach kein Sonderprivatrecht im Energiesektor existiere, aufrecht und führt demzufolge aus, dass das EIWOG kein gesetzliches Preisänderungsrecht enthält – will der:die Versorger:in Preise einseitig abändern, muss dieses Recht einschließlich einer genauen Bezeichnung der Umstände, die das Anpassungsrecht auslösen sollen, vereinbart werden. Die vertragliche Vereinbarung ist unter anderem an den verbraucherrechtlichen Bestimmungen des KSchG bzw. der Klausel-RL zu messen. Sie darf weder intransparent noch gröblich benachteiligend sein.

Im Ergebnis war auch die AGB-Klausel des Versorgers an diesem Maßstab zu messen. Der OGH entschied (**OGH 28.3.2025, 8 Ob 115/24f**), dass diese intransparent und gröblich benachteiligend war. Aus diesem Grund war die Preiserhöhung unzulässig.

Gregor Biley, Graz



Splitter

Netzreserve: BVwG stärkt Rechte von Kraftwerksbetreiber:innen

Kraftwerksbetreiber:innen haben Parteistellung im Verfahren nach § 23b Abs. 6 EIWOG. Wird ihr Angebot von der E-Control abgelehnt, greift das in subjektive Rechte ein – effektiver Rechtsschutz ist zwingend erforderlich. (BVwG 18.02.2025, **W606 2289109-1**). (LAG)

Flächenberechnung von Agri-PV

Steiermark: Bei Agri-PV-Anlagen sind bei der Berechnung der 0,5 ha-Höchstgrenze (§ 33 Abs. 4 Z 6 StROG) auch Zwischenräume zwischen den Modultischen einzubeziehen. Maßgeblich ist die gesamte bewirtschaftete Fläche, nicht nur die Modulfläche (VwGH 19.3.2025, **Ra 2024/06/0031**). (MAB)

(Teil-)Umsetzung der RED III in vier Bundesländern

Ziel der Gesetzesnovellen in Vorarlberg, Burgenland, NÖ und Salzburg ist die Beschleunigung der Energiewende im Sinne der jüngsten Erneuerbare-Energien-RL (RED III).

Vorarlberg hat in dem am 2.4.2025 kundgemachten **Sammelgesetz über Erleichterungen für Vorhaben der Energiewende** ein Allgemeiner-Energiewende-Gesetz erlassen sowie das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, das ElektrizitätswirtschaftsG, das StarkstromwegeG, das RaumplanungsG und das BauG novelliert. Damit sollen die Verfahrensbestimmungen der RED III umgesetzt und das Ziel Energieautonomie 2050 unterstützt werden.

Das Burgenland hat mit dem am 12.5.2025 kundgemachten **Ersten Bgl. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz** eine Sammelnovelle zum ElektrizitätswesenG, Naturschutz- und BauG erlassen, die ebenfalls der RED III-Umsetzung dient.

Ebenfalls als Sammelnovelle ist das **1. Salzburger Erneuerbaren Ausbaugesetz** ausgestaltet: Das S.EU-Rechtvorschriften-BegleitG, das LandeselektrizitätsG, das NaturschutzG und das BaupolizeiG wurden insbesondere im Hinblick auf die Genehmigungsverfahren für Erneuerbaren-Projekte novelliert.

In der jüngsten Novelle der **NÖ Bauordnung** (LGBl 40/2025) werden Vorgaben der RED III zur Verfahrensbeschleunigung umgesetzt, die sich (auch) auf die baurechtlichen Genehmigungen erstrecken.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass durch die Novellen konkrete Schritte zur Herstellung der RED III-Compliance gesetzt wurden. Hervorzuheben sind die Einrichtung zentraler Anlaufstellen, das Festschreiben des überragenden öffentlichen Interesses und die Festlegung verbindlicher Entscheidungsfristen. Von einer vollständigen und flächendeckenden Umsetzung der RED III ist man allerdings noch ein gutes Stück entfernt. Zudem machen die genannten Novellen deutlich, dass sich die Zugänge der Länder, wie und in welchem Ausmaß die RED III umgesetzt wird, doch erheblich unterscheiden. Findet man keinen einheitlichen und koordinierten Zugang (Stichwort: EABG), droht daher ein verfahrensrechtlicher „Fleckerlteppich“ für Erneuerbaren-Projekte.

Mak Bajrektarevic, Martina Farrelly und Andrea Pommer, Wien/Graz/Salzburg

Klimaklage gegen RWE gescheitert – ein Meilenstein für den Klimaschutz?

Das OLG Hamm hat die Klage von Saúl Lliuya gegen RWE abgewiesen. Die Klägervorteiler:innen sprechen dennoch von einem Erfolg: das Gericht habe klargestellt, dass Großemittenten für konkrete Folgen der Klimakrise haften können.

Der peruanische Landwirt klagte den deutschen Energiekonzern RWE, der für 0,4 % der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich ist, auf Ersatz der Kosten für Hochwasserschutzmaßnahmen, die an seinem Grundstück notwendig werden, weil ein nahegelegener Gletscher infolge des Klimawandels verstärkt abschmilzt. Das Gericht entschied im **Urteil vom 28.5.2025**, dass zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz oder Unterlassung im Kontext des Klimawandels grundsätzlich justiziabel sind. Der einschlägige Nachbarschaftsschutz (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch nach § 1004 dBGB) kann auch auf transnationale Fälle angewendet werden, wenn eine rechtswidrige Beeinträchtigung vorliegt. Eine behördliche Genehmigung schützt Unternehmen nicht vor zivilrechtlicher Haftung, wenn sie erheblich zur Gefährdung von Rechtsgütern beitragen. Obwohl die Klage abgewiesen wurde, öffnet das Urteil den Weg für weitere zivilrechtliche Klimaklagen gegen Großemittenten.

Matthias Fliedl, Wien



Behörde in Doppelfunktion? EuGH fordert klare Trennung

Wenn eine Behörde zugleich Projektträger:in ist, muss sie auch in einem Vorprüfungsverfahren zur UVP („Screening“) für eine klare Trennung der Funktionen sorgen.

Im belgischen Ausgangsfall hatte eine von der Stadt Gent gegründete öffentliche Einrichtung („Sogent“) ein Projekt beantragt, das ohne UVP genehmigt wurde. Die Genehmigung erfolgte durch den Bürgermeister und ein Schöffenkollegium aufgrund eines „Screeningvermerkes“ des Umweltbeamten der Stadt. Der EuGH (8.5.2025, **C-236/24**) betont, dass bei Identität von Behörde und Projektwerber:in, insbesondere bei nicht miteinander vereinbaren Aufgaben, eine angemessene Trennung der Funktionen erforderlich ist. Dies gelte auch dann, wenn im Ergebnis keine UVP durchgeführt wird. Andernfalls drohen Interessenkonflikte und eine Aushöhlung der objektiven Prüfungspflichten.

Christina Riemer, Graz

Splitter

Weite Auslegung von „Umweltinformationen“

Unter den Begriff der „Umweltinformation“ fallen nicht nur Angaben zum Zustand der Umwelt, sondern auch Informationen über Tätigkeiten und Maßnahmen, die sich auf die Umwelt auswirken oder auswirken können. In diesem Zusammenhang wurde ein Antrag auf Zugang zu Informationen über Baumfällungen und die dazugehörigen Unterlagen vom Magistrat der Stadt Wien zu Unrecht abgewiesen, da auch geplante Baumfällungen als Umweltinformationen im Sinne des Wr. UIG zu qualifizieren sind (VwGH 27.3.2025, **Ra 2023/10/0032-7**). (BRR)

Abfallrechtliche Gefahrenabwehr nur bei offenkundiger Konsenslosigkeit

Eine Bestrafung nach § 62 Abs. 2a AWG setzt voraus, dass ein offenkundig gänzlich konsensloser Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage vorliegt. Im Ausgangsfall war dies aufgrund bestehender Genehmigungen nicht der Fall, sodass das LVwG OÖ den bekämpften Bescheid aufhob (**LVwG-552999/16/BL/JoS**). (STL)



Emissionshandel: Rechtsschutz bei Zertifikateverlust

In der Rs **C-414/23**, Metsä Fibre, prüfte der EuGH die Vereinbarkeit von Art. 40 und 70 der **Register-VO zum Emissionshandel** mit dem Grundrecht auf Eigentum: Wird ein:e Betreiber:in durch unionsrechtliche Vorgaben an der Nutzung überzählig abgegebener Zertifikate gehindert, müssen Rechtsbehelfe bestehen, um die wirtschaftliche Stellung des/der Betreiber:in vollständig wiederherzustellen. (PFM)

NHP Inside

Im Mai war bei NHP wieder einiges los! Den Auftakt machte unsere Innovation Challenge 3.0, bei der engagierte Teams ihre Ideen zu den Themen Nachhaltigkeit, Teamkultur und Clever arbeiten vorstellten. Danach wurde beim traditionellen Hoffest mit Grillerei im Hof in der Reiserstraße gefeiert – ein gelungener Ausklang für einen inspirierenden Monat!



Stipendium

Wir gratulieren Alexander Rimböck herzlich zum Gewinn des **NHP-Dissertationsstipendiums!** Bereits zum zehnten Mal fördern wir damit herausragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich des Umwelt- und Energierechts.



Kumulierungsprüfung 2.0 am Semmering

Eine zentrale Frage des UVP-Rechts rückt erneut ins juristische Rampenlicht: Wie weit reicht die Kumulierungsprüfung?

Das UVP-Feststellungsverfahren zur geplanten Hotelanlage Grand Semmering geht in die **nächste Runde**. Zur Erinnerung: Der VwGH hatte das ursprüngliche Erkenntnis des BVwG aufgehoben, da die Kumulierungsprüfung im Rahmen der Einzelfallprüfung – entgegen der bisherigen Auffassung in Lehre und Rechtsprechung – nicht nur auf Vorhaben des maßgeblichen Tatbestands des Anhangs 1 UVP-G 2000 einzuschränken ist. Vielmehr sind auch andere Vorhaben zu berücksichtigen, sofern sie im räumlichen Zusammenhang mit dem betreffenden Vorhaben stehen und Auswirkungen auf dieselben Umweltmedien haben können.

Das BVwG ließ im zweiten Rechtsgang die Sachverständigengutachten insbesondere im Hinblick auf die oben genannte neue Judikaturlinie des VwGH ergänzen. Dabei zog das BVwG die in Frage kommenden bestehenden Vorhaben auswirkungsbezogen in die Kumulierungsprüfung mit ein, wobei diese offensichtlich in die Beurteilung der Ist-Situation eingeflossen sind. Die Zusatzbelastung des gegenständlichen Vorhabens (Soll-Belastung) war auf dieser Grundlage (wieder) nicht erheblich, eine UVP-Pflicht folglich zu verneinen. Keine Aussage traf das BVwG in Bezug auf die Schwellenwertprüfung, also die Frage, ob überhaupt in die Einzelfallprüfung einzusteigen ist.

Das aktualisierte UVP-Rundschreiben des BMK vom März 2025 hat diese Debatte aufgegriffen:

- **Schwellenwertberechnung:** es genügt (dem VwGH folgend) eine direkte oder mittelbare Umrechnung auf eine gemeinsame Maßeinheit, laut Rundschreiben könnte man auch die Prozentwerte der jeweiligen Schwellenwerte zusammenrechnen.
- **Einzelfallprüfung:** zu beurteilen ist die Zusatzbelastung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens. Die anderen zu kumulierenden Projekte sind in der bestehenden Grundbelastung (Ist-Situation) zu berücksichtigen.

Sebastian Seidl, Wien

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reiserstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum